

## V e r o r d n u n g

### Der Gemeinde Spiegelau über Hauptskiwanderwege in Spiegelau und Oberkreuzberg

#### I. Aktenvermerk

Die Verordnung der Gemeinde Spiegelau über Hauptskiwanderwege in Spiegelau und Oberkreuzberg vom 09.11.1981 tritt zum 30.12.1981 außer Kraft (vgl. § 5 der Verordnung).

Nach Art. 24 Abs. 1 LStVG kann die Gemeinde durch Verordnung ein Gelände außerhalb öffentlicher Wege und Plätze, das zum Skifahren, Skiabfahren oder Rodeln der Allgemeinheit zur Verfügung steht, zur Hauptabfahrt für solche Sportarten oder zum Hauptskiwanderweg erklären.

Aufgrund der sich ständig ändernden Gegebenheiten in diesem Bereich ist m. E. eine solche Verordnung nicht erforderlich. Außerdem besteht die Möglichkeit Anordnungen für den Einzelfall zu erlassen (Art. 24 Abs. 2 LStVG).

II. Zur Kenntnisnahme  
an 1. Bürgermeister Luksch

Spiegelau, den

Im Auftrag  
Schreiner